

①

Handwritten Title

Das anwaltliche Vorgehen der Rechts-
anwältin Dr. Klara Südhoff beruht sich
an dem Rechtskonzepten der Man-
danten Sabine und Torsten Jensen zu
orientieren. Diese befinden sich in recht-
lichen Auseinandersetzungen mit ihrer Ver-
wickelten, der Besser bieten GmbH & Co KG.
Die Prozedur ist bereits ein Verfahren beim
Amtsgericht Hamburg ^{Rechtsanwältin} ~~abhängig~~, in dem
die Mandanten Erlaubnis zur Vertretung
~~im Zeitraum~~ ihrer gerichteten Wirkung in
Klein-Fleet 11a, 22159 Hamburg ~~zu~~
~~hat~~ befragen in der Zeit vom 1.1.17-
31.1.18 befragen. Nunmehr sind
sie früher als erwartet in ihre Wok-
kung zurück gekehrt und verlangen Prü-
fung, ob von ihrer Vertretung finanzielle

②

bestehen und ggf. den gerichtlichen
Durchsetzung. Gleichwohl verlangen die
Prüfung, wie mit der bereits anhängigen
Klage ~~bestenfalls~~ weiter zu verfahren.
ist und ob sie vor Erhebung einer Klage
in Bezug auf sonstige finanzielle An-
sprüche zunächst ~~zu~~ ~~weiter~~ zu frei-
williger ~~best~~ Zahlung Aufforderungen sollten.

Prüfung des Bestehens finanzieller Ansprüche

A. Dem Mandanten könnte ein Anspruch
gegen die Banco Kirche GmbH & Co. KG
(im Folgenden: Gesamt) wegen verspäteter
Unternehmensleistungen für die Zeit vom 1.1.
17 - 1.3.17 i.H.v. 700€ Gen.??
280€, 555€, 540, 555€ bzw. zuzurechnen.

I. Ein Schuldverhältnis in Form eines
Mietvertrags zwischen dem Mandanten
und der Gesamt besteht nach § 535 I
BGB in Form des Mietvertrags.

Gen. § 566 I ³ B.Ü. ist die f. g. bei Kauf
der f. g. lichen Annahme in den Mit-
best. des Vorwärters, mit dem Handwerker
eingetreten.

II. Die f. g. kann ein Pflichterfüllung
über den Handwerker verletzt haben.

Dies wäre jedes der ~~Schuldverhältnis~~,
~~insoweit~~ dem Schuldverhältnis, wider-
sprechende Verhalten des Schuldners.

Dieses könnte im f. g. lichen Zeitraum
vorliegend darin liegen, dass die f. g. lichen
die Unternehmung mit Schaden von 7. 10.
16 vorz. Zweit Gen. § 540 I, B.Ü.
der f. g. lichen ohne Erlaubnis, der Ver-
trages zur Unternehmung nicht berechtigt.
Gen. § 553 I, B.Ü. kann der f. g. lichen je-
doch bei einem neuen Abschluss des f. g. lichen
Vertrages aufkommenden berechtigten Interesse
des Erlaubnis zur Unternehmung

Dies ist eindeutig Fassen Sie
sich hier hierzu.
könnte eine Pflicht aus dem
Schuldverhältnis gemäß § 553 B.Ü.
verletzt haben. Vermeiden
Sie unproblematisches zu diskutieren.

Verlangt, wenn ⁽⁴⁾ die Person selbst Gründe
des Untersuchers, ein überrückte Belegen
oder sonstige Gründe sprechen.

Zu fragen ist, ob die Person die Unter-
suchung bereits an dem Grund vorange-
hen könnte, weil die Handlungen zum Über-

gehen im Erlaubnis ^{*} ist und
die Person des Untersuchers benannt

hat. Dafür spricht, dass der Vernehmer
~~sich zwecks Zurechtweisung ein Bild von ein~~

beeinträchtigt, indem daraus hervorgeht, dass
die Person des Untersuchers dargestellt.

Denn ausserdem könnte es nicht nach-

prüfen, wo in seine Zurechtweisung zu
Wohne zu beabsichtigen. Der Vernehmer hat
daraus jedoch ein beeinträchtigt, indem,
insbesondere wegen der Unklarheit und des

Teils des § 55 ^B I 2 BVB, wenn ein
beeinträchtigt Grund zur Verweisung der Er-
laubnis auch in der Person des Ver-

* Seien Sie hiermit. Nur das
erste Begehren war ohne Person
konkretisieren Sie dieses
durch Datum.

5

nicht liegen kann. Wenn jedoch diese
Ankunft über die Person des Unte-
richters steht, der Hauptmieter, erfüllt
wird, so ist eine entsprechende
Prüfung gar nicht möglich. Folglich
dürfte die Signis zunächst die Unte-
vermietung ablehnen, denn die Man-
danten hatten keinen Untermieter
benannt. Hithin liegt darin
keine Pflichtverletzung.

Die Mandanten haben seit ihrem
Anspruch an §§ 280I, 535, 540, 553I
BGB i.H.v. 700€ für den Zeit-
raum 1. 1. 17 - 1. 2. 17.

B. Die Mandanten könnten aber
einen Anspruch i.H.v. ³⁵⁰ 4050€ gem.
§§ 280I, 535, 540, 553I BGB
für den Zeitraum von 1. 2. 17 -
15. 2. 17 wegen Verpau-

⑥
Vorkaufeinnahmen gegen die Gegenseite
haben.

I. Ein entsprechendes Schuldverhältnis
liegt zwischen den Parteien vor gem. §§ 535 I,
566 I BGB (s.o.).

II. Fraglich ist, ob die Gegenseite eine
Pflicht verletzt hat, indem sie mit
Schreiben vom 2.11.16 ~~kennt~~ die
Erlaubnis der Unterzeichnung der Handan-
ken an die Anna Weider verweigert hat.
Das wäre der Fall, wenn die Voraus-
setzungen des § 533 I BGB vorliegen
hätten und die Handanken somit
einen Erlaubnisanspruch seitens der
Gegenseite gebührt hätten.

1. Gem. § 533 I 1 BGB ist die Erlaubnis der
Handanken lediglich geplant haben;
binnen zwei Jahren Wohnraum an

die dann weiter unterzubereiten,
Dadurch darf nicht die Gesamtsü-
bung des gesamten Wohnraums beeinträchtigt
werden. ∇ Frage , ist , ob , es , -- wie die
Mandanten beabsichtigen ∇ -- genügt,
einer von mehreren Zimmern haupt-
sächlich zur Lagerung und zur gelegent-
lichen Überwachung zu benutzen.
Dafür spricht zum einen der Wortlaut
der Vorschrift des § 553 I 1 BZB, in
dem nicht gefordert wird, dass der
Wohranmer in irgendeiner Weise bestimmt
benutzt werden muss. Vielmehr lautet
§ 553 I 1 BZB lediglich, dass die Möglich-
keit der Verletzung eines Teils der
Wohnung an einen Mieter erfolgen muss.
Wie groß der durch den Hauptmieter
"benutzte" ~~ein~~ Teil sein muss und in
welcher Weise der Hauptmieter diesen
Teil zu nutzen hat, schreibt § 553 I 1

Bei demjenigen nicht vor. Dies wird
auch der 1. Teil dieser Vorschrift nicht
sprechen, da es gerade ~~um~~ einem Mi-
ter ermöglichen soll, wie dem besten
Zutragen sein Lebensmittelpunkt
zu gelangen, ohne das Kostverhältnis
sodort aufgeben zu müssen. Folglich
ist es unbestritten, dass die ~~gewohnte~~
das von ihr gebrauchte Zimmer haupt-
sächlich als Lager und als Schlaf-
stätte bei sporadischen Besuchen
benutzt werden.

2. Ferner stellt sich die Frage, ob
die Mandanten ein berechtigtes Interes-
se an der Untervermietung gehabt
haben. Diefür genügt ein Beweis könnte
darin liegen, dass der Herr Gerner
einen Lebensauftrag für zwei Jahre in

Paris Annahmen und seine Frau ihn
begleiten wollte. Für jedes Jahr als
berechtigtes Jahre gewährt ein Vermögens-
grund. Dieser muss nach Abschluss
des Pachtvertrags entstanden sein. Der
Lehrvertrag hat Herr Gerner nach
Abschluss des Pachtvertrags angenommen.

Der Lehrvertrag im Ausland steht
dabei immer Grund der, den Lebensmittelpunkt
für diese Zeit nach Paris zu
wählen. Es wäre auch Frau Gerner
nicht zuzumuten, ihren Lebensmittelpunkt
in Hamburg zu behalten, denn als
Elepastur hätten die Mandanten
ein berechtigtes Jahre daran, dass
Ziel - insbesondere für einen Zeit-
raum von zwei Jahren - an selben
Ort wohnen. Zudem ist nicht
erforderlich, dass die Mandanten

(10)

ihren kennzeichnenden Punkt in der Wohnung
in Handlung betrachten. Das würde jedoch
der Voraussetzung der beschriebenen Ab-
wechslung zuwiderlaufen. Denn ~~es~~
es kann nicht einwärts gefordert
werden, dass der Kunde ein be-
rechtigtes Interesse an der Verlegung
seiner Wohnstätte, für eine gewisse
Zeit hat, zum anderen aber, dass ein
kennzeichnender Punkt gerade in der zurück-
gelassenen Wohnung bestehen bleibt.

Dies gemäß Wortlaut und Telos des
§ 553 II BGB insbesondere deshalb
nicht her, weil danach der Haupt-
mieter einen Teil der Wohnfläche
gerade weiterverleihen kann, so dass
der kennzeichnende Punkt zuweilen in
der zurückgelassenen Wohnung ~~zu~~
gehalten werden kann.

Das berechtigte Interesse des Kunden,

* Herr Wack hätte auch
als Zeuge benannt werden
können, obp. Verhör
bis 2018 geschlossen
worden wäre

+ Polizeianlage vom 8/4/1790

Nämlich das ⁽¹⁷⁾ Arbeitsverhältnis des
Herrn Jener in Paris, lässt sich durch
den Arbeitsvertrag als Printverkäufer
gen. 9416 ZPO beweisen. # 1 S. 8. 11a

3. Die Forderungserkennung hätte der Ge-
herrs jedoch auch zumutbar gewesen
sein müssen, § 553 I 2 BGB. Fraglich
ist, ob es der Geherrin schon deswegen
~~es~~ nicht zumutbar war, weil
- was unrichtig ist, - die Anna Weber
~~schon einmal finanziell~~ in einer finan-
ziell angespannten Lage ^{war} ist und schon
einmal ~~totale~~ teils die Geherrin je-
weilen ist und dabei Einrichtungen nicht
unwesentlich beschädigt hat.

a) Die Einkommensverhältnisse der angespannten
Lage der Anna Weber könnte ein Un-
zumutbarkeitsgrund i. S. d. § 553 I 2 BGB
darstellen. Dagegen spricht jedoch, dass
die Anna Weber durch die Unzu-

(11a)

Gleichsam kann dürfte mittels dieses
befristeten Vertrags zu beweisen sein, dass
die Mandanten, was die Gefahr angeht,
sich ~~ihren~~ angewiesen, ihren Lebensmittelpunkt
nicht dauerhaft nach Paris,
verlegen wollen. Zum einen wird nämlich
dadurch bewiesen, dass der Lebensmittelpunkt
lediglich zwei Jahre dauert
und die Unterseite sollte ja auch nur
für die zwei Jahre dauern. Zum anderen ist
es in der Wissenschaft allgemein üblich,
dass man durch befristete Verträge zurück-
gehend den Wohnort wechseln kann, ohne
dauerhaft den ~~Wohnort~~ ^{Lebensmittelpunkt} zu wechseln.
Jedenfalls dürfte ein Vertrag über zwei
Jahre im Ausland nicht die Sicherung
nach sich ziehen, die Mandanten wollten
sich die günstigste Wohnung in Hamburg
nachher warmhalten.

Gegenüber der Gegenseite in keine finanzielle Verpflichtung ~~tritt~~ eingetreten wäre. Der (Unter-)Kaufvertrag wäre allein zwischen dem Mandanten und Anna Weber geschlossen worden. Der Hauptkaufvertrag zwischen dem Mandanten und der Gegenseite wäre fortzuführen, so dass der Mandant weiterhin vollständig für den Geschäftserfolg aufkommen müsste. Folglich stellt die erst wirtschaftlich präzisere Lage der Anna Weber kein Unzumutbarkeitskriterium dar.

b) Zudem könnte die vorherige Berücksichtigung von Nichtgegenständen der Gegenseite durch Anna Weber, ~~welche~~ welche durch den Hand der Mutter verursacht wurde sind, ein Unzumutbarkeitskriterium darstellen.

Dafür spricht insbesondere Sinn und Zweck des Unpunktbarkeitskriteriums, dass ~~§ 553 I 2 BGB~~ soll insbesondere auch verhindern, dass eigentlich vom Vermieter nicht gewollte Dritte über die Behelfskonstruktion der Untermietverhältnisse, in den das jeweilige Mietobjekt eingewickelt können. ~~§ 553 I 2 BGB~~ Denn in ^{der} ~~Falle der~~ Untervermietung an Dritte stellt eine für den Vermieter ähnliche Situation dar wie die Neuvermietung. In dieser Situation darf der Vermieter auch z.B. nach ^{obj.} Kriterien ~~der~~, insbesondere der Zuverlässigkeit, auswählen, wer in das Mietobjekt eingewickelt wird und wer nicht. Die ~~§~~ [§] ~~Gesetz~~ hat bereits seitliche Erfahrung mit der Art und Weise gemacht. Ihre Zweifel an der Zuverlässigkeit und Seriosität

die Anna We¹⁴ sind insoweit be-
gründet. Folglich dürfte die fehlende
die Erläuterung gem. § 553 I 2 BzB
am Punktbesichtspunkt nicht bestehen.
Insoweit liegt keine Pflichtverletzung
der Gemeinde vor.

Folglich besteht keine Pflichtverletzung und
daraus kein Schadensersatzanspruch nach
§ 280 I, 535 I, 540, 553 I BzB iHv.
350€ durch das Schreiben vom 2.11.16.

C. Die Mandanten könnten einen An-
spruch iHv. 3850€ gem. § 280 I,
535 I, 540, 553 I BzB für den
Zeitraum vom 15.2.17 - 31.7.17
wegen verpasster Mietrückstellungen
gegen die Gemeinde haben.

F. Ein entsprechendes Wohnraum-
mietverhältnis gem. § 535 I, 560 I
BzB liegt vor.

II. Die Gejus⁽²³⁾ könnte, indem sie
die Erlaubnis zur Untervermietung an
den Herrn Dr. Hoch verweigert,
eine Pflicht verletzt durch Anweisung
Schreiben vom 16.12.16 verweigert,
eine Pflicht verletzt haben. Das
wäre der Fall, wenn die Verlegung der
Erlaubnis gen. N. 540 I, 555 I B. 3
zu Unrecht erfolgte.

1. Fraglich ist, ob die Gejusante
bereits angewiesen kann, ob die Han-
delnante einen Teil des Wohnraums
an Herrn Dr. Hoch ~~ab~~ ~~weiter~~ unter-
vermieten wollten. Denn ~~verfi~~ mit
Klagescheidung vom 2.6.17 zweifelt
die Gejusante an, dass der Dr. Höchst
Inhaberin in der Wohnung abgeben
wolle. Denn zum einen wolle er bereits
in Handlung. Zum anderen wäre darüber
angewiesen, dass er alle Zimmer in

(15)
Falle des Nichtens, der psychischen Wohn-
ung beizutreten wolle.

Es fragt sich also, wie die Mandanten
den Beweis, dass der Herr Dr. Höchst
die Wohnung einem Teil der Wohnung tat-
sächlich unterwirft wolle, führen
lässt.

Da dies eine für die ~~Mandanten~~
Mandantenchaft günstige Tatsache ist,
trägt Sie hierfür die Beweislast. Denn
die Erlaubnis erteilung der Gegenseite
hing gerade unter anderem von dieser
Tatsache ab.

a) Zum einen könnte der Dr. Höchst als
starker Beweismittel zeugenschaftlich
vernommen werden, so dass diese als
Zeugen benannt werden könnte.

Jedoch möchten die Mandanten es irgend
möglich vermeiden, dass der Dr. Höchst
als Zeuge aussagen kann, sodass primär
andere Beweismittel zu befragen sind

b) Als zweites könnte eine Parteiver-
nehmung der Mandanten in Betracht
kommen.

Gen. 9447 ZPO ist die Sache möglich,
wenn ~~und~~ die Gegenseite zustimmt.

Die Gegenseite hat jedoch bereits ange-
kündigt, eine Parteivernehmung nicht
zuzulassen zu wollen.

Gen. 9448 ZPO steht es jedoch auch
im Falle des Scheiterns, eine Partei
zu vernehmen, wenn das Ergebnis ^{der} Ver-
handlungen und einer etwaigen Beweis-
aufnahme nicht ausreicht, um seine Über-
zeugung von der Wahrheit oder Unwahr-
heit ~~mit~~ ~~Ausgang~~ einer zu erwei-

(18)

Zudem Tatsache zu begründen. Für die zu beweisende Tatsache müsste ein gewisse Anfechtungsabwehr bestehen. Dafür genügt in der Regel ein sog. Anweisung. Eine gewisse Anfechtungsabwehrlichkeit besteht ~~besteht auch~~. Kann auch ohne Beweispunkte aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung bestehen. Stehen sich jedoch Parteikämpfungen gegenüber beweislos gegnerisch oder ist eigener Anknüpfungspunkt die vorprozessuale Rüge der Parteibekundeten Partei, ist § 498 ZPO nicht anwendbar. ^{Nun} ~~unter~~ diesen Voraussetzungen könnte § 498 ZPO inwendbar sein. Einen sog. Anweisung kann die Mandat-schaft nicht vertreten. Demgegenüber kann sie beidseitig, dass die der Dr. Höchst seine Arbeitsstätte in der Nähe der französischen Wohnung hat und seine ~~Wohnung~~ eigene Wohnung doch ca. eine Stunde von seiner ~~früheren~~ Arbeits-

(19)

Stütze entfremdet ist, was im übrigen
auch allgemein kundig sein dürfte. Jedoch
ist dadurch noch nicht der sog. "An-
beweis" geführt, da das Erinnern des
Jüngers also Voraussetzt und dahin-
gehend reduziert wird, dass eine Ver-
letzung von Amts wegen § 141 ZPO
200 in Betracht gezogen werden
muss. Auch befindet sich die Man-
datkraft gerade nicht in Bewei-
snot, da ein Verletzung nach § 141 ZPO
u. U. rechtfesten würde.

c) Zwar besteht die Möglichkeit der Ge-
richts, die Mandanten zu § 141 ZPO
persönlich informatorisch zu befragen. Je-
doch hat diese Befragung nicht den
gleichen Rang wie ein Beweismittel.

d) Insoweit ist es ratsam, den Dr.
Höchst trotz Stricken als Zeugen
zu benennen. Unter diesen Umständen

(20)

helfe sich der Beweis führen, dass die Mandanten planten, dass der Dr. Hörscht ~~der~~ einen Teil der juristischen Wohnung unterzuvermieten.

2. Fraglich ist, ob es der Gemeindegemeinschaft gem. § 55 Abs 2 BGB unzulässig gewesen ist, die Untervermietung an Herrn Dr. Hörscht zu erlauben.

a) In der Person des Herrn Dr. Hörscht dürfte kein Grund für die Verweigerung der Erlaubnis gelegen haben.

b) Auch würde wäre der Wohnraum nicht übermäßig belegt werden.

c) Jedoch könnte aus sonstigen Gründen die Untervermietung der Gemein nicht zulässig gewesen sein.

aa) Für einen könnte die Bundesgesetzliche günstige Kultursteuern von 700€

Dieser finden sich keine
Anhaltspunkte im SV.
Gegen Sie nur die Argumente
der Parteien auf. Wenn sich
die B auf Unzumutbarkeit
beruft, muß sie was vorlegen.
Hier hat sie zum Mietzins
nichts gesagt.

linenpunkt ⁽²¹⁾ für die Unantastbarkeit der
Weitervermietung darzustellen. Zu prüfen
ist also, ob ~~der Mandant~~ es dem
Mietern im Zeitpunkt für den die jährliche
Miete vergütet werden kann, an eine
dritte Person untervermieten. Dagegen
spricht jedoch die Systematik des
§ 553 I BGB. Denn nach § 553 II
BGB kann der Vermieter die Erlaubnis,
~~der zur~~ Untervermietung ~~davon~~ abhängig
machen, was eine Erhöhung des Miet-
zinses abhängig machen, wenn dem
Vermieter die Untervermietung nur bei
angemessener Erhöhung des Mietzinses
zugunsten ist. Folglich kann der
niedrige Mietzins nicht alleiniges Kri-
terium für die Vergabe der Erlaubnis
darstellen. Die bedingte Erlaubnis unter
dem Vorbehalt der Mieterhöhung traf die
Legende der Mandante für jedoch nicht
an. Folglich liegt dahingehend keine Unan-
tastbarkeit vor.

b) Unzumutbarkeit zinkt das Gesetz,
 dass bereits einige Wohnungen auf besagter
 Grundstück illegal untervermietet sind,
 Durch die Verweisung des Erlaubnis begründet
 nämlich die Folgen unter anderem damit.
 Jedoch beabsichtigt gerade die Mandanten
 auf legale Weise die Erlaubnisertei-
 lung zur Untervermietung der vor der
 Gesetz. Die illegale Untervermietung in
 denselben Gebäude stehen mit der An-
 trag der Untervermietung in keinem
 Zusammenhang. Ansonsten würde
 der Fall auftreten, dass die Mandanten
 für rechtsnützige Verkäufe ihrer Nachbarn
 "haftbar" gemacht werden. Dies ist
 jedermann gerade nicht in § 553 II BGB
 angelegt und würde auch den Gedanken
 der mitoffenwilligen Anlegung wider-
 sprechen. Folglich liegt in der
 rechtsnützigen Untervermietung anderer

kein Vajant ⁽²³⁾ Darlehen ist. § 553 Z
BGB.

Da folglich die Mandanten einen Anspruch
auf Erlaubniserteilung gem. § 553 I BGB
gehört haben, hat die Gejma eine Pflicht
verletzt.

§ 280 I „müssen zu vertreten haben“

III. Diese Pflicht müsste die Gejma ist.
§ 276 I BGB durch Vorsatz oder Fahrlässig-
keit verletzt haben. Da die Gejma als
juristische Person des Privatrechts nicht
selbst handelt, ist zu untersuchen, ob die

Sachbearbeitende Anwältin Hohenstein
als ~~Verpflichtete~~ Erfüllungsgehilfin ~~verpflichtet~~
zuminderst fahrlässig die Pflicht zur Er-
laubniserteilung verletzt hat. Erfüllungs-
gehilfin ist, wer nach den tatsächlichen Um-
ständen der Tatbeurteilung der Willen des

Schuldners bei der Erfüllung einer anderen ob-
liegenden Verbindlichkeit als seine Hilfs-
person tätig wird. Die (Nicht-)Erti-
lung der Erlaubnis nach § 553 BGB

Stellt ein der Gejus Obigen der Pfund
an dem Marktshütte mit dem Mandat

das. Die Reutbauwältin ist in dem
Anplichheit für die Gejus tät; ge-

den hat für Junichat fabrlässig
Verkannt, dass die Mandantseuf

einen Ansprüche auf Erbaudserkennung ge-
hätte. Die Gejus wird folglich
nicht durch geführt werden können,

dass sie sich in einem ihr nicht
Verantwortlichen Ortum befunden hat. ^{Rückseite} Folglich

liegt ein Verbrechen wider gen. § 272a,
278 B. Ver.

Warum Jährliches?

→ Prüfung der Rechtslage

grads. führt ein Reutbauwältin
hier durch zu einer Haftung,
wenn der Schaden fabrlässig
gehandelt hat. Er kann mit
einer Abweichenden dem Reutbau
durch das Gericht erstkannt
rechnen v. handelt dann auf
eigenes Risiko und schuldet, selbst
dann, wenn er seine Reutbau-
sicht sorgfältig feststellt

IV. Auch würde der Mandant der-
durch ein Schaden entstanden sein; § 249
ff. B. ~~Im Wege der Erb Die ihr~~
eigentlich zustehende Erbaud; gen. § 503
B. hätte es ihnen ermöglicht, die
Wohnung vom 15.2.17 - 31.7.17
an dem Herrn Dr. Höderst unterver-
mieten. Bei einem Notzins steht dies

folgt ⁽²⁵⁾ einem entsprechenden Finanznach
§ 252 BzB in Höhe von 3850€

dar.

Folglich haben die Mandanten gegen die
Gegenw. i.H.v. 300€ an §§ 280 I, 535 I,
540 I, 553 I BzB.

D. Die Mandanten könnten gegen die Gegenw.
darüber hinaus einen Verzugsanspruch i.H.v.

~~Zinsen~~
~~Zinsen~~ ~~5%~~ über den BzB auf Zahlung von Zinsen
i.H.v. 5-Prozentpunkten über den Basis-
zinssatz ab dem 29.7.77 gem. §§
280 I, II, 286 ^I Nr. 1, 288 I ^{1892 Absatz 1} BzB i.H.v.

I. Ein entsprechendes Schuldverhältnis liegt
vor.

II. Die Gegenw. könnte sich im Schuldver-
hältnis befinden haben. Die Forderung
in Höhe von 3850€ (s.o.) wer-
fällig. Die Mandanten könnten die
Gegenw. mit ^{Schuldver-} ~~Verpflichtung~~ vom 5.7.72
gegenüber haben. Dies ist eine aus dem

(26)

Schulden gerichtete eindeutige und
bestimmte Aufforderung, die Leistung zu
erbringen. Problematisch ist, dass die Frau
durch die gegen sie eine Zahlung des
Unternehmens, von Januar bis Juli auf-
forderten. Die Forderung eine, zu hohen Be-
trags ist eine wirksame Mahnung, wenn der
Schulder die Erklärung des Gläubigers
nach den Umständen des Falls als Auf-
forderung zur Bewirkung der tabulierten,
geschuldeten Leistung verstehen muss und der
Gläubiger zur Annahme der geringeren Leistung
bereit ist. Davon ist vorliegend auszu-
sehen, dass der eigentlich geschuldete
geringere Betrag ist in der Ladungsaufforde-
rung enthalten. Folglich besied sich
die gegen sie im Schuldverzug.

III. Die Noutletsky sollte den Schuld-
haft.

Folgende Mandate des
Finanzministeriums, 280 I, II, 286 I, 288 I,
187 I Besetzung zu.

Zweckmäßigkeitserwägung

Fraglich ist, welche prozesstatutarischen Schritte zweckmäßig sind.

A. Da sich das ursprüngliche Klagegesuchen durch die Rückzug des Klägers in ihre Wohnung erledigt hat, ist zunächst zu klären, ^{was} mit dieser Klage weiter zu verfahren ist. ~~FR~~

I. Es ~~ist~~ könnte ein neuer Antrag entweder in Wege der privilegierten Klageänderung gem. § 264 Nr. 3 ZPO anstelle des alten gestellt werden. Nach § 264 Nr. 3 ZPO muss jedoch der Klagegrund neue Rechtshängigkeit, d.h. von der nachträglichen Veränderung abgeleitet, derselbe Gegenstand sein. Jedem ~~fort~~ der wird ursprünglich die Erlaubnis erstattet ~~was~~ die Unverletzlichkeit gefordert. Nennbar soll entgegen dem Unterwertiges gefordert werden. Dies steht kein Bestehen des Klagegrundes dar. Folglich liegt keine privilegierte Klageänderung vor.

Doch, der Klagegrund ist identisch. Beides ist Ausfluss des Mingrundes auf Erlaubnis - eigely - Schauen Sie sich § 264 Nr. 3 ZPO nochmal schon an.

II. Gem. § 259 I ZPO könnte der ~~alte~~ alte Klage zurückgegriffen werden. Dies hätte jedoch zur Folge, dass die Klau-
duren gem. § 269 III 1 ZPO unter Verän-
derung der Kosten tragen würden.

III. Da der erledigte Antrag, der
gegenseitige Rückzug nach Häusling,
nach Rechtshängigkeit eintreffend, ist
es notwendig, die ursprüngliche Klage
iWd. Teilklageerklärung gem.
für erledigt zu erklären, und ein
Festklage begeben anzusetzen, dass die
Sachverhalte hinsichtlich der Kosten-
frage nun, als sie unperfekt gewesen
ist, die Erklärung vom 15.2.17 - 31.7.
17 zu erteilen. Das erforderliche
Festklageurteil gem. § 256 I ZPO ist in
der Festklage der Kostentat setzen. Das

IV. Der neue Klagepartei kam iWd.
Nachrichtl. OStJ, klandestinen Klagepartei

Gem. § 260, (29) ZPO ebenfalls kein
Antragspunkt ~~Altkosten~~ Handlung gestellt
werden. Eine Sachdienlichkeit ist id.
§ 263 ZPO liegt vor, dass das bisherige
Prozessergeschehen genutzt werden und
die Kenntnislogik zum Abschluss
gebraucht werden.

V. Hinsichtlich der ursprünglichen
Forderung von Januar bis Mitte Februar
sollte die Klage gem. § 269 I ZPO
zurückgenommen werden.

VI. Eine vorherige Aufforderung zur
Leistung an die Beklagte muss nicht
Verursachung werden. Dies ist, obwohl
nicht die Kostenvorteile des § 93 ZPO bei
zögerlicher Anwesenheit der Beklagten.
Denn der Mandanten wäre es dann
die Kostenlast zuzukommen, wenn sie
keine Verantwortung zur Klage hätten.

Jedoch ~~kann die~~ ⁽³⁰⁾ können die Marken
durch Zusp. antrag von Frau Rottke
bewiesen, dass die Anstellung der Klagen
Mittel die Leistung ersichtlich und
bedeutungsvoll verwahrt hat.

VII. Das Amtsgericht Hamburg ist
gem. § 23 Nr. 2 a) GVG Sachlich und
gem. § 29 I ZPO örtlich zuständig.

Praktischer Teil

- Entwurf -

An das

Amtsgericht Hamburg

Sieversplatz 1

20355 Hamburg

Hamburg, 4.8.17
Az.: 2109
17

Matthiesen, Schöff, Olsson
Gemeingasse 2
20099 Hamburg

>

Klageänderung

In dem Rechtsstreit

Elektronen- u. Büro-Möbel GmbH KG

zeige ich an, dass ich die Elemente
Gemein in dem Rechtsstreit vertrete.

Namen, und die Vollmacht meiner Mandatärin
~~trück~~ ~~erhöht~~ ich ändere ich den
ursprünglichen Klageantrag zu 17 aus
dem Klage vom 4. 5. 17 und werde
ihm beunruhigen,

festzuhalten, dass es sich
der Antrag nach Rechtsprechung
dass die Wiederholung der Elemente
Gemein insoweit bleibt hat, als
die Beklagte verpflichtet gewesen ist,
die Festlegung zu unterbreiten

Festlegungsantrag ist ord. erforderlich,
wenn B des Erfolgs widerspricht.
→ Fid für erledigt erklärtes Widerspruchs
B dann Festlegungsantrag
Stimmt B zu, entscheidet das
Gericht gem. § 8 17 PO über die
Kosten des Verfahrens

(32)

als den 15. 2. 17 zu stellen.
Im übrigen wehre ich den übrigen Klägern
zurück.

Darüber hinaus werde ich beantragen,

die Beklagte zu verurteilen,
den Klägern 3850 € nebst
Zinsen in Höhe von 5% - Punktzins
über den Basiszinsfuß auf den
6. 7. 17 zu zahlen.

I.

In Ergänzung zu dem bisherigen Vortrag
der Kläger hat sich folgende Kindererziehung
ergeben:

Die Kläger sind mittlerweile zum 1. 8.
17 in ihre Wohnung zurückgezogen, da
die Mutter der Klägerin krank geworden
ist und pflegebedürftig ist.

Der Widwen ist der Angestammte Mütter
der Beklagten nicht auf des Angestammte
die Zulassung der Klage
eingezogen.

Beweis: Zeigungsverbot, Rotkapf.

Die Dr. Herr Dr. U. Hoch wollte
Kobaltblei in die Wohnung einbringen.

Beweis: ~~Zeigungsverbot~~
Dr. Hoch, Lerchenweg 93,
22393 Hamburg; Zeigungsverbot.

II.

Dem Kläger steht zunächst ein
Anspruch auf Schadensersatz gem. §§
280I, 535, 540, 553I BW für
den verpassten Untermietzins seit dem
15.2.17 zu. Die Erlaubnis zur
Erkennung der Untermiete an Herrn
Hoch war der Beklagten zugesprochen
(vgl. S. 20 ff.). Die Elemente
Wollten die Wohnung Kobaltblei an
ihren Untermietern (S. 15 ff.).

[Anwalt]

[REDACTED]

eine effiziente Bearbeitung. Achten Sie zukünftig noch darauf, ~~bei~~ dass Sie keine Probleme aufwerfen, die nicht im Sachverhalt angelegt sind, (vgl. S. 20)

Hoch hätten Sie sich Zeit sparen können, indem Sie bei der Prüfung des Schadensersatzes nicht für jedes Begehren eine komplett neue Prüfung machen. Sie hätten generell die Frage nach § 280, 553 DSB aufwerfen können und dann die einzelnen Begehren als Unterpunkte prüfen können.

Die Eileidigung im prozessualen Teil ist nicht ganz richtig. Schauen Sie sich nochmal den Unterschied bei einseitiger und übereinstimmender Eileidigung an

12 Punkte
(Vollbefriedigung)


R. HG Weidmann